BESCHREIBUNG DER BAUMAßNAHME

Kanalerneuerung Kamener Straße in Werne

- Kanalbau- und Pumpwerksarbeiten -

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
2.	Angaben zur Baustelle	5
3.	Bauabschnitte, Ausführungszeiten	5
4.	Ansprechpartner des Auftraggebers	5
5.	Angaben zur Ausführung	5
6.	Konzept zum Umgang mit Grund- und Oberflächenwasser	7
7.	Allgemeine Hinweise zur Bauausführung	8
8.	Versorgungsleitungen	8
9.	Kampfmittel	9
10.	Bestandshöhen	9
11.	Nebenangebote	9
12.	Bauausführungsunterlagen	9
13.	Strom- und Wasseranschlüsse, sanitäre Anlagen	9
14.	Bodendenkmäler	9
15.	Kontrollnivellements	9
16.	Handaushub im Bereich von Kabeln und Rohrleitungen	10
17.	Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen (§ 2 VOB/B)	10
18.	Einheitspreise gemäß VOB/C DIN 18299	10
19.	Fremdfirmeneinsatz im Baufeld	10
20.	Bedenken	10
21.	Abfälle	10

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Der Kommunalbetrieb Werne plant eine offene Kanalerneuerung und eine Pumpwerkssanierung in der Kamener Straße in 59368 Werne. Der Bereich befindet sich im Süden der Stadt Werne, unmittelbar angrenzend an die Lippe im Süden, an die Straße „Südring“ im Osten sowie an die bestehende Siedlungsstruktur Wernes im Norden und Osten. Die Kanalerneuerung streckt sich über rd 450m entlang der Kamener Straße. Der betroffene Bereich ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



Abbildung 1: Projektgebiet, unmassstäblich (Quelle: www.TIM-online.nrw.de)



Abbildung 2: Projektgebiet, unmassstäblich (Quelle: www.TIM-online.nrw.de)

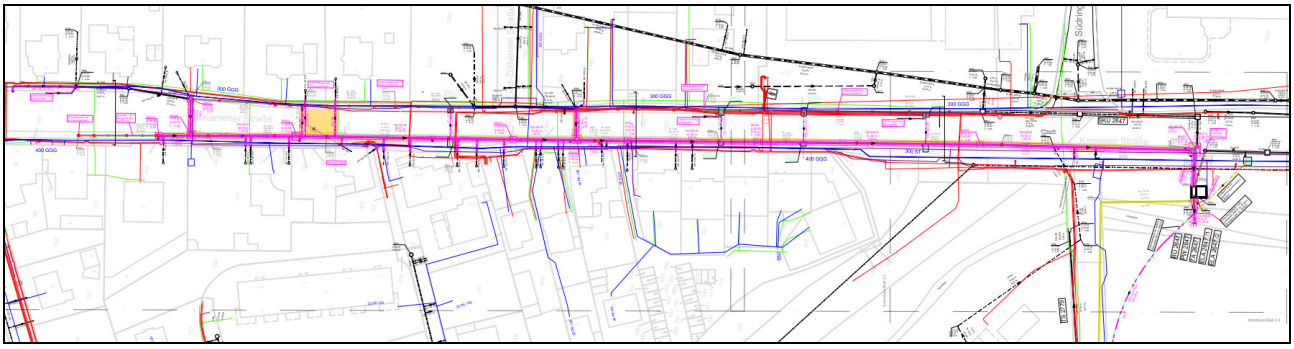


Abbildung 3: Lageplanauszug



Abbildung 4: Pumpwerk



Abbildung 5: Pumpensumpf



Abbildung 6: PW-Tiefbauteil



Abbildung 7: PW-Steuerung



Abbildung 8: PW-Vorschacht



Abbildung 9: MW-Verlauf



Abbildung 10: MW-Verlauf



Abbildung 11: MW-Verlauf

2. Angaben zur Baustelle

Die Kamener Straße stellt die Hauptverkehrsroute zwischen Werne und Rünthe dar. Der Planungsauschnitt wird begrenzt von der Kreuzung „Freiherr-von-Stein-Straße/ Kamener Straße“ im Norden und dem Pumpwerk im Seitenbereich der Kamener Straße im Süden.

Die Anfahrt des Baufeldes über die Autobahn A1, über den Ostenhellweg und anschließend über die Kamener Straße. Alternativ kann auch eine Anfahrt aus nördlicher Richtung erfolgen – diese führt jedoch durch das gesamte Stadtgebiet Wernes. Grundsätzlich soll daher sämtlicher Baustellenverkehr, sofern möglich und sinnvoll, aus südlicher Richtung erfolgen.

Mit der Kanal- und Pumpwerkserneuerung ist am Pumpwerk zu beginnen. Anschließend wird rückschreitend entlang der Kamener Straße gearbeitet. Die Kamener Straße wird gem. dem beiliegenden Verkehrskonzept abschnittsweise gesperrt. Das Verkehrskonzept wird Vertragsbestandteil und ist bindend. Nähere Informationen zum Bauablauf sind den nachfolgenden Erläuterungen zu entnehmen.

3. Bauabschnitte, Ausführungszeiten

Baubeginn: s. Angebotsaufforderung
Durchführung: rd. 12 Monate
Fertigstellung: s. Angebotsaufforderung

Die Bauzeiten für die einzelnen Bauleistungen sind in einem vom AN nach der Auftragsvergabe aufzustellenden Bauzeitenplan detailliert aufzulisten und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Bauzeitenplan wird nach Genehmigung durch den Auftraggeber Vertragsbestandteil. Die Kosten für die Aufstellung eines Bauzeitenplanes und die Fortschreibung des Planes während der Bauausführung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

4. Ansprechpartner des Auftraggebers

Folgende Ansprechpartner werden für die Projektbearbeitung vom AG benannt:

Kommunalbetrieb Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Im Zuge der Bauausführung finden regelmäßige (i. d. R. wöchentliche) Baustellenbesprechungen vor Ort statt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich an diesen Baustellenbesprechungen teilzunehmen, um den bisherigen Arbeitsablauf genauestens darzustellen. Die Teilnahme an den Baustellenbesprechungen wird nicht gesondert vergütet.

5. Angaben zur Ausführung

Pumpwerkssanierung

Gegenstand dieses Teilbereiches ist die umfassende Sanierung eines bestehenden Mischwasserpumpwerkes im Hoch- und im Tiefbauteil sowie der maschinentechnischen Ausrüstung. Die vorhandene Bauwerksstruktur weist insbesondere Feuchte- und Oberflächenschäden auf und ist einer vollständigen Beton- und Oberflächensanierung zu unterziehen. Dies umfasst auch die Instandsetzung des Pumpensumpfes einschließlich aller erforderlichen Betoninstandsetzungs- und Beschichtungsarbeiten.

Die elektrotechnische Ausrüstung einschließlich der Pumpensteuerung wird durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dienstleister bereitgestellt und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Leistungen. Sämtliche elektrotechnischen Arbeiten sowie die Lieferung und Programmierung der Steuerung erfolgen bauseits.

Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören die Lieferung, Montage und betriebsfertige Aufstellung der maschinentechnischen Ausrüstung. Hierzu zählen insbesondere die Pumpenanlage als trocken

aufgestellte Doppelanlage einschließlich aller erforderlichen Rohrleitungen, Formstücke, Armaturen sowie der Druckrohrleitung (DRL).

Die neue Druckleitung ist mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD) unterhalb eines Gewässers sowie eines Waldgebietes herzustellen. Der Anschluss der Druckleitung an den vorhandenen Mischwasserkanal ist in offener Bauweise herzustellen.

Der bestehende Notüberlauf des Pumpwerkes ist zurückzubauen bzw. zu verfüllen. Es ist eine neue Einleitstelle in das Gewässer Horne herzustellen. Zur Havarievorsorge ist im Bereich der Notentlastung ein elektrisch gesteuerter Absperrschieber vorzusehen und einzubauen.

Kanalerneuerung in offener Bauweise

Der zweite Bauabschnitt umfasst die Erneuerung und hydraulische Anpassung des vorhandenen Mischwasserkanalnetzes in offener Bauweise. Die bestehende Kanalisation verläuft derzeit auf beiden Straßenseiten der Kamener Straße. Künftig wird die Abwasserableitung in einem gemeinsamen Kanalstrang gebündelt. Hierfür sind die vorhandenen Kanäle entsprechend den hydraulischen Anforderungen in Nennweiten von DN 300 bis DN 600 herzustellen.

Der westliche Kanalstrang bleibt bestehen bzw. wird in gleicher Trasse erneuert und übernimmt künftig die gesamte Abwasserableitung. Der östliche Kanalstrang wird nach Inbetriebnahme der neuen Anlagen außer Betrieb genommen und entsprechend den technischen Erfordernissen zurückgebaut, aufgegeben oder verfüllt.
Im Zuge der Kanalbaumaßnahme sind sämtliche Hausanschlussleitungen sowie die Straßenentwässerung an den neuen Hauptkanal umzubinden. Die westlich gelegenen Hausanschlüsse werden in offener Bauweise hergestellt. Die Anbindung der östlich gelegenen Grundstücksentwässerungen/ Straßenentwässerung erfolgt teilweise in offener Bauweise sowie abschnittsweise im Horizontalspülbohrverfahren (HDD), soweit dies aufgrund der örtlichen Randbedingungen und der Lage der Leitung in der Straße erforderlich ist.

Die Hauptkanäle sowie die Schachtbauwerke sind als Stahlbeton auszuführen. Neben den Regelbauwerken sind insgesamt drei Sonderbauwerke herzustellen. Diese bestehen aus zwei Rechteckschächten sowie einem Kurvenbauwerk, jeweils mit einem als Sonderbauwerk ausgebildeten Schachtunterteil.

Die Kanalbauarbeiten erfolgen überwiegend in Tiefen zwischen ca. 2,0 m und 3,0 m unter Geländeoberkante. Sämtliche im Baufeld vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind während der Bauausführung freizulegen, zu sichern, gegebenenfalls provisorisch aufzuhängen und dauerhaft zu schützen. Die Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsträgern ist sicherzustellen.

Für die Herstellung der Kanalanlagen sind vorhandene Asphaltbefestigungen in der Straße sowie Pflasterflächen der Gehwege aufzunehmen und nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen. Besondere Anforderungen ergeben sich aus den vorhandenen Asphaltstärken von ca. 35 cm bis 50 cm sowie aus dem im Straßenoberbau vorhandenen DK-II-Material, dessen Ausbau, Separierung und Entsorgung entsprechend den geltenden Vorschriften zu berücksichtigen ist.

Bei der Kamener Straße handelt es sich um eine Bundesstraße. Im Bereich der Straße sind mehrere Straßenquerungen herzustellen. Diese erfolgen abschnittsweise in offener Bauweise unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Straßenbaulastträgers Straßen NRW. Die Wiederherstellung der Asphaltoberflächen innerhalb der Querungsbereiche erfolgt gebündelt.

Sämtliche Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Erschließungsfunktionen sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der vorhandenen Infrastruktur und der Anforderungen der beteiligten Versorgungsträger auszuführen.

Verkehrskonzept

Für die Durchführung der Baumaßnahme wurde bereits in der Planungsphase ein umfassendes Verkehrskonzept einschließlich detaillierter Bauphasen- und Verkehrsführungsplanung erarbeitet. Das Konzept berücksichtigt die abschnittsweise Durchführung der Kanalbauarbeiten, die Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke, die Anforderungen des öffentlichen Verkehrsraums sowie die besonderen Randbedingungen im Bereich der Bundesstraße und der angrenzenden Verkehrsflächen.

Die Bauphasenplanung definiert die zeitliche und räumliche Abfolge der einzelnen Bauabschnitte einschließlich der vorgesehenen Verkehrsführungen, Sperrungen, Umleitungsstrecken sowie der Zugänglichkeit für Anwohner, Rettungsdienste und Ver- und Entsorgungsträger. Das Verkehrskonzept wurde mit den zuständigen Behörden und Straßenbaulastträgern abgestimmt und bildet die Grundlage für die Bauausführung.

Das Verkehrskonzept einschließlich sämtlicher Bauphasenpläne wird Bestandteil der Vergabe- und Vertragsunterlagen. Die darin festgelegten Vorgaben sind vom Auftragnehmer bei der Ausführung der Leistungen verbindlich einzuhalten. Abweichungen von den festgelegten Bauphasen oder Verkehrsführungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers sowie der jeweils zuständigen Behörden und Straßenbaulastträger. Sämtliche zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes erforderlichen Maßnahmen sind in die Ausführung einzubeziehen und bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Vor Baubeginn findet ein Verkehrstermin mit der Stadt Werne, dem AN und der Bauüberwachung statt. In diesem Verkehrstermin werden alle Bereiche, in denen eine Verkehrssicherung notwendig ist, abgegangen und besprochen. Anschließend werden die verkehrsrechtlichen Anträge bei der Stadt Werne (Straßenverkehrsbehörde) gestellt.

6. Konzept zum Umgang mit Grund- und Oberflächenwasser

Im Zuge der Planung wurden geotechnische Untersuchungen zur Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse durchgeführt. Der Untergrund besteht überwiegend aus anthropogenen Auffüllungen, Tragschichten sowie natürlich anstehenden Sanden und Schluffen.

Im Trassenbereich des Kanals wurden lokal feinkornreiche Sande und Schluffe angetroffen, die eine erhöhte Aufweichungs- und Verformungsempfindlichkeit aufweisen. Insbesondere bei Niederschlägen sowie Wasserzutritten ist mit einer Beeinträchtigung der Tragfähigkeit zu rechnen.

Anfallendes Tag-, Schicht- und Oberflächenwasser ist während der Bauausführung durch geeignete Wasserhaltungsmaßnahmen zu fassen und abzuleiten. Die Baugrubensicherung ist entsprechend den örtlichen Bodenverhältnissen und den jeweils erforderlichen Aushubtiefen auszuführen.

Schluffige und aufgeweichte Böden sind nur eingeschränkt tragfähig und durch Bodenaustausch mit geeignetem, verdichtungsfähigem Material zu ersetzen. Für die Rohrleitungszone sind die Anforderungen der ZTVE-StB sowie die im Gutachten vorgegebenen Verdichtungsgrade einzuhalten.

Im Bereich der Straßenaufbrüche wurden Asphaltbefestigungen mit teilweise erheblichen Schichtdicken festgestellt. Die chemischen Untersuchungen der Auffüllungen und Tragschichten ergaben teilweise erhöhte Sulfatgehalte. Insbesondere das Material der vorhandenen Tragschichten ist gemäß den Ergebnissen des Bodengutachtens nur eingeschränkt wiederverwertbar bzw. teilweise einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Die im Gutachten ausgewiesenen Bodenklassen, Verwertungs- und Entsorgungswege sowie die Anforderungen an Wasserhaltung, Verbau, Bodenaustausch und Verdichtung sind bei der Ausführung der Arbeiten verbindlich zu beachten.

Zur Zeit der Bohrarbeiten am 30.01. und 03.02.2025 wurde in fast allen Sondierungen Grundwasser angetroffen.

Die Wasserstände repräsentieren größtenteils einen freien Grundwasserspiegel in einem gut bis mäßig durchlässigen Porengrundwasserleiter. Im Bereich der Sondierung BK/RKS 10 liegen gespannte Grundwasserverhältnisse vor. Des Weiteren wurde in drei Sondierungen (BK/RKS 2, RKS 7A und RKS 11) Schichtenwasser innerhalb besser durchlässiger Sandstreifen in den feinkornreichen Böden angetroffen. In Bereichen mit feinkornreichen Böden ist besonders in niederschlagsreichen Zeiten und nach Starkregenereignissen im Untergrund mit Staunässebildung oberhalb dieser Schichten zu rechnen, sodass es dort zu einem Anstieg des Wassers bis zur Geländeoberkante kommen kann.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse liegt die Rohrsohle der geplanten Kanalbaumaßnahme größtenteils auf Höhe oder knapp unterhalb des zum Untersuchungszeitpunkt gemessenen Grundwasserspiegels. Im Bereich der Bohrung RKS 10 ist das Grundwasser aufgrund der überlagernden feinkornreichen Böden gespannt ausgebildet. Wegen der Fließ- und/oder Aufweichungsgefahr der anstehenden Böden sind Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung bzw.

Grundwasserhaltung erforderlich. Das Grundwasser ist dabei bis mindestens 0,50 m unter die maximale Aushubtiefe abzusenken.

Für die Grundwasserabsenkung ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Kreis einzuholen, die über die entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis vergütet wird.

7. Allgemeine Hinweise zur Bauausführung

Der AN muss eigenverantwortlich die Arbeiten mit der Feuerwehr und dem Rettungsdienst abstimmen. Die Feuerwehr und der Rettungsdienst sind bei Bedarf täglich vom AN über den Baustellenfortschritt zu informieren, mindestens aber einmal wöchentlich.

Es ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Bäume, Baumkronen und Wurzeln nicht beschädigt werden. Ein für die Örtlichkeiten geeigneter Geräteeinsatz ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Dem AG ist eine gute Kommunikation mit den Bürgern sehr wichtig. Die direkten Anlieger sind durch Anschreiben oder Handzettel rechtzeitig vom Baubeginn mit Datumsangabe über den Bauablauf zu informieren. Dies ist zwingend mit dem AG abzustimmen. Grundsätzlich sind alle Arbeiten, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Anlieger zur Folge haben, mit dem AG abzustimmen und zu erläutern. Falls erforderlich, werden die Anlieger auch mehrfach gezielt informiert. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht, die Kosten sind in die entsprechenden Positionen mit einzurechnen

Eine Verunreinigung der angrenzenden Straße und Plätze ist weitestgehend zu vermeiden. Der AN hat die Baustelle und die benutzten Baustellenzufahrten stets aufgeräumt und sauber zu halten. Ggf. müssen Verunreinigungen vom AN umgehend und auch täglich mehrfach beseitigt werden. Die Staubentwicklung ist auf ein Minimum zu begrenzen. Bei trockener Wetterlage sind an den entsprechenden Bereichen Bewässerungsvorrichtungen (z.B. Schläuche) vorzuhalten, um nötigenfalls die Oberflächen anzufeuchten, so dass kein Staub entsteht. Eine gesonderte Vergütung hierzu erfolgt nicht.

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle jederzeit gegen Tagwasser zu sichern. Folgeschäden und Baustellenverschlammung etc., bedingt durch nicht ordnungsgemäße Sicherungsmaßnahmen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Diese Leistung ist in die Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Baustellenzufahrten, Stell- und Lagerplätze sind nach Erfordernis und nach Wahl des Auftragnehmers für die gesamte Baumaßnahme einzurichten, zu unterhalten und später wieder zu beseitigen. Einschließlich aller erforderlichen Maßnahmen, Materiallieferungen und Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sowie Straßenreinigung und Verkehrsregelung. Stell- und Lagerplätze müssen innerhalb des Baufeldes angelegt werden. Ggf. kann im nahgelegenen Gewerbegebiet „Flöz-Zollverein“ auch eine BE-Fläche angepachtet werden. Die Kommunikation mit den Eigentümern obliegt dem AN. Zur Kontaktaufnahme kann der AG hinzugezogen werden. Die Einzäunung und die Sicherungen der Baustelleneinrichtungsfläche werden nicht gesondert vergütet und sind in die jeweiligen Einheitspreise mit einzurechnen.

Für alle Materialien, Schüttgüter, Bauteile (wie z.B. Rohre und Schächte), etc. gilt Lieferung frei Verwendungsstelle. Das Liefern, Abladen, alle Transporte im Baustellenbereich, ein mögliches Umlagern etc. sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

8. Versorgungsleitungen

Im und auch angrenzend an das Baufeld sind Versorgungsleitungen und Kabel der jeweiligen Netzbetreiber vorhanden. Der Auftragnehmer muss sich vor Beginn der Arbeiten selbständig und eigenverantwortlich mit den zuständigen Versorgungsunternehmen/ Leitungsbetreibern in Verbindung setzen und die erforderlichen Bestandsunterlagen einholen, um die Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen erkunden zu können.

Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet. Arbeiten im Schutzstreifenbereich von Leitungen, insbesondere Gasleitungen, dürfen erst nach Rücksprache und Abstimmung mit dem zuständigen Beauftragten des Versorgungsunternehmens begonnen werden.

9. Kampfmittel

Der AG hat im Vorfeld eine Luftbildauswertung bei der Bezirksregierung durchführen lassen. Die Luftbildauswertung des Ausbaubereichs hat in zwei Bereichen Hinweise auf das Vorhandensein von möglichen Kampfmitteln ergeben.

Für den im Plan „Kamener Straße 1/2 & 2/2“ aufgeführten Flächenüberprüfungsbereich kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden - eine verbindliche Freigabe durch die Bezirksregierung erfolgt grundsätzlich nicht.

Daher sind alle Erdarbeiten in diesen Bereichen mit besonderer Vorsicht durchzuführen. Der Bodenaushub ist schichtweise in Lagen von max. 0,50 m vorzunehmen. Dabei ist das Erdreich aufmerksam auf Veränderungen wie Verfärbungen, Inhomogenitäten oder sonstige Auffälligkeiten zu beobachten. Die Mitarbeitenden der ausführenden Firmen sind entsprechend zu sensibilisieren.

Werden bei den Arbeiten verdächtige Gegenstände oder Kampfmittel entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst, die Feuerwehr oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

10. Bestandshöhen

Vor Beginn der Arbeiten sind die in den Planunterlagen angegebenen Höhen der Kanalsohlen und Schachtdeckel vom Auftragnehmer gemeinsam mit der Bauleitung und dem AG örtlich zu überprüfen. Die Absteckung der Kanaltrasse erfolgt durch den AN, hierfür werden ihm die benötigten Schachtkoordinaten übergeben. Die Absteckung wird gemeinsam mit dem AG überprüft.

Die Schachtbauwerke dürfen erst nach Festlegung der Trasse bestellt werden, um die genaue Bauhöhe und Abwinklung der Schachtunterteile anzupassen. Abweichungen in der Höhe und der Abwinklung der Schachtunterteile zur Planung werden nicht gesondert vergütet.

11. Nebenangebote

Nebenangebote und Sondervorschläge sind vom Grundsatz her zulässig. Aus den Nebenangeboten muss die Einsparung gegenüber der gem. Leistungsverzeichnis vorgesehenen Ausführung ersichtlich sein. Nebenangebote werden nur bei Abgabe eines gültigen Hauptangebotes berücksichtigt. Ausgenommen sind Nebenangebote, die sich auf die Bauzeit und das Rohrmaterial beziehen oder Sondervorschläge bezüglich des Fahrbahnaufbaus.

12. Bauausführungsunterlagen

Für die Baumaßnahme werden dem AN vor Baubeginn alle notwendigen Planunterlagen, Gutachten und Beprobungen etc. kostenfrei zur Verfügung gestellt. Alle dem Auftragnehmer übergebenen Zeichnungen bleiben ausschließlich Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen ohne seine Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt noch veröffentlicht werden noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

13. Strom- und Wasseranschlüsse, sanitäre Anlagen

Strom- und Wasseranschlüsse sowie sanitäre Anlagen liegen auf der Baustelle nicht vor und müssen vom AN erbracht werden. Die Leistungen sind in den Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

14. Bodendenkmäler

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Werne bzw. dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckung mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 OschG).

15. Kontrollnivellements

Die Einhaltung der Haltungslängen und der Höhenlage der Rohre entsprechend den Ausführungsplänen ist durch den AN haltungsweise in Form eines Kontrollnivellementes unmittelbar nach Herstellung der einzelnen Haltungen zu dokumentieren und der örtlichen Bauleitung unaufgefordert vorzulegen.
Erst danach erfolgt die Freigabe zur Fortführung der Rohrverlegearbeiten.

16.Handaushub im Bereich von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von bekannten und in Betrieb befindlichen Rohrleitungen, Kabeln und Versorgungsleitungen sind alle Ausschachtungsarbeiten im Abstand von 50 cm seitlich, unter und über den Versorgungs- und Entsorgungsanlagen von Hand auszuführen.

17.Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen (§ 2 VOB/B)

In Ergänzung zur §§ 1,2 und 4 VOB/B werden alle nicht vertraglich vereinbarten Leistungen vor Beginn der Ausführung bei der örtlichen Bauüberwachung des AG angemeldet.

Für die nicht vertraglich vereinbarten Leistungen (Nachtragsangebote) werden folgende Unterlagen erstellt und dem Auftraggeber vor Ausführung übergeben, ohne hierfür gesonderte Kosten zu berechnen:

- Nachtragsleistungsverzeichnis
- Nachtragskalkulation mit ausführlich, erläuterten Leistungsansätzen von Lohn, Geräten, Materialien und sonstigen Kosten

Hierbei wird dem AG eine angemessene Prüffrist eingeräumt.

18.Einheitspreise gemäß VOB/C DIN 18299

Gemäß VOB/C (DIN 18299, Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art) umfassen die Leistungen sämtliche Lieferungen der dazugehörigen Stoffe und Bauteile, einschließlich Abladen und Lagern. Sind Lieferleistungen ausgenommen, ist dies in den einzelnen Positionen ausdrücklich erwähnt. Die Einheitspreise gelten für die Dauer der Bauzeit und verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich vermerkt, in fertiger Arbeit einschließlich aller Nebenarbeiten und Leistungen, aller Materiallieferungen, der Vorhaltung aller Maschinen, Geräte, Gerüste und Schalungen und Gestellung aller Betriebs- und Hilfsstoffe (Wasser, Gas, Strom). Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle notwendigen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung durchzuführen und diese in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

19.Fremdfirmeneinsatz im Baufeld

Arbeiten durch vom KbW beauftragten Fremdfirmen sind jederzeit im Baufeld des AN zu dulden. Dies sind vor allem Arbeiten zur Überwachung der Grundwasserhaltung, der Grundwasserpegel und sonstigen Probenahmen. Arbeiten durch z. B. KbW für z. B. Kamerabefahrung, Ortung, Nebeln, etc. Die Erschwernisse und Behinderungen durch den Fremdfirmeneinsatz im Baufeld sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

20.Bedenken

Hat der AN gegen die vorgesehene Art der Bauausführung Bedenken (z. B. zur Ausführung des Straßenbaus, zum Straßenaufbau, zur Bauweise, Sicherung gegen Unfallgefahren, etc.), so hat er sie bei der Abgabe des Angebots schriftlich mitzuteilen.

21.Abfälle

Beim Ausbau vom Boden und freiwerdenden Straßenmaterialien sind das Abfallbeseitigungsgesetz sowie die Gewerbeabfallverordnung zu beachten.
Soweit nach den Leistungspositionen die Aushubmaterialien in das Eigentum des AN übergehen, sind diese auf gesonderte Deponien abzulagern bzw. einer zweckentsprechenden Verwendung zuzuführen. Die Deponien sind dem AG bei Abgabe eines Angebotes schriftlich zu benennen.